
(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Plz, Ort)



An
Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR
Rehfeldstraße 4
29451 Dannenberg

(Datum)

Antrag

auf Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker kAÖR

Gem. § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR
beantrage ich hiermit die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für
das Grundstück

in _____, OT. _____

_____, Str. _____

Gemarkung: _____, Flur: _____, Flurstück: _____

Grundstückseigentümer: _____

Wohnhaft in: _____

Anzahl der Wohneinheiten, _____ vorhandene Gewerbebetriebe und Büroeinheiten _____

Neben den häuslichen Abwässern fallen auf dem Grundstück – k e i n e – folgende Abwässer
außergewöhnlicher Art und Menge an

Das Grundstück hat eine eigene Wasserversorgungsanlage *)
Das Grundstück ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen *)
Ein Wassermesser ist – k e i n e – vorhanden *)

Wassermesser-Nummer: _____ Zählerstand heute: _____

Ich habe davon Kenntnis genommen, das die Hausanschlüsseinrichtungen erst erstellt werden
dürfen, wenn die beantragte Genehmigung erteilt ist.

(Unterschrift)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

Anlagen

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(Plz, Ort)



An
Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR
Rehfeldstraße 4
29451 Dannenberg

(Datum)

Antrag

auf Genehmigung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker kAÖR

Gem. § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR
beantrage ich hiermit die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage für
das Grundstück

in _____, OT. _____

_____, Str. _____

Gemarkung: _____, Flur: _____, Flurstück: _____

Grundstückseigentümer: _____

Wohnhaft in: _____

Anzahl der Wohneinheiten, _____ vorhandene Gewerbebetriebe und Büroeinheiten _____

Neben den häuslichen Abwässern fallen auf dem Grundstück – k e i n e – folgende Abwässer
außergewöhnlicher Art und Menge an

Das Grundstück hat eine eigene Wasserversorgungsanlage *)
Das Grundstück ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen *)
Ein Wassermesser ist – k e i n e – vorhanden *)

Wassermesser-Nummer: _____ Zählerstand heute: _____

Ich habe davon Kenntnis genommen, das die Hausanschlüsseinrichtungen erst erstellt werden
dürfen, wenn die beantragte Genehmigung erteilt ist.

(Unterschrift)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

Anlagen

Anlage zum Antrag auf Genehmigung eines zentralen Abwasseranschlusses

- Auszug aus der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Wasserverband (WV) Dannenberg-Hitzacker kAÖR

§ 7

Entwässerungsantrag (bitte 2-fach einreichen)

1. Mittels der beim WV vorhandenen Vordrucke ist bei diesem der Entwässerungsantrag bei Neubauten mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag innerhalb 3 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage* ist an den WV zu stellen und hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäudegrundrisse und Art und Größe der befestigten Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Sammelleitungen und Anschlusskanäle mit Revisionsschacht,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen und Anschlussleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundriss des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
3. Öffentliche dezentrale Abwasseranlage:
 - a) Für Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der „Unteren Wasserbehörde“ zu beantragen.
 - b) Für abflusslose Sammelgruben ist eine Anlagengenehmigung bei der zuständigen Behörde zu stellen.Die wasserrechtliche Genehmigung zu a) und die Anlagengenehmigung zu b) sind an den Landkreis über den WV zu richten.

WV hält entsprechende Anträge der unteren Wasserbehörde vor, aus denen sich die Erstellungs- und Betreiberbedingungen ergeben.
4. Für die vorzulegenden Pläne gilt:
 - Schmutzwasserleitungen und Anschlusskanäle sind mit ausgezogenen,
 - Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und
 - Mischwasserleitungen strichpunktiert,
 - später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	grau
für geplante Anlagen	=	rot
für zu beseitigende Anlagen	=	gelb
Grundstücksgrenzen	=	gelb
Flächen, die von Baulasten betroffen sind	=	gelb schraffiert
Gewässer	=	blau
neue Schmutzwasseranlagen	=	braun
neue Niederschlagswasseranlagen	=	blau
Drainageanlagen	=	violett
abzubrechende Entwässerungsanl.	=	durchkreuzt

- Entlüftungsleitungen innerhalb des Gebäudes sind mit einer ausgezogenen und gestrichelten schwarzen Linie kenntlich zu machen.
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

5. Der WV kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
6. Vor Inbetriebnahme des Anschlusskanals, spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme, ist ein maßstabgerechter Bestandsplan über die Leitungen und Schächte und sonstigen Entwässerungsanlagen der zentralen Entwässerungsanlage entsprechend der Ausführung dem WV zu übergeben.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

1. Der WV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen bzw. Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
2. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer/in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag § 7).
3. Der WV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
5. Der WV kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 9 u. 10 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der WV kann dem/der Grundstückseigentümer/in die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine regelmäßige Überwachung durch den WV zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Der WV ist berechtigt, Art und Umfang der Selbstüberwachung zu bestimmen.
7. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage* nur begonnen werden, wenn und soweit der WV sein Einverständnis erteilt hat.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

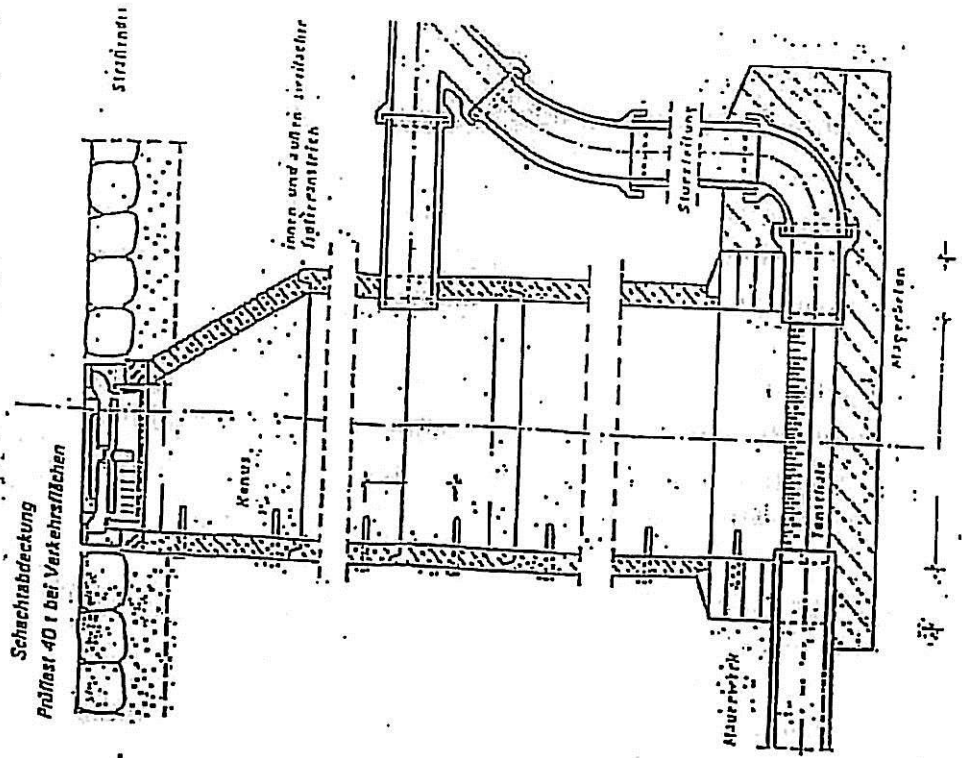
Hinweise für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- Regenwasser (aus Dachentwässerung u. befestigten Grundstücksanlagen) darf nicht an das Schmutzwasserleitungssystem angeschlossen werden sondern muss auf dem Grundstück versickert werden
- Die Schmutzwasserleitungen müssen fachgerecht hergestellt werden. Nur wenn die Leitungen und Schächte ordnungsgemäß abgedichtet (DIN 4060) und verlegt wurden, (DIN 4033), DIN 1986) kann eine lange Lebensdauer und ein störungsfreier Betrieb erwartet werden.
- Es sind Reinigungsmöglichkeiten für die Rohrleitung, insbesondere bei Lageänderung der Leitung vorzusehen.
- Der Übergabekontrollschacht in der Nähe der Grundstücksgrenze muss mindestens einen Durchmesser von 600 mm haben und muss selbst hergestellt werden.
- Durch das Puffervolumen des Schachtes kann die Übertragung von Spüldruckstößen aus den öffentlichen Schmutzwasserkanälen in das Wohnhaus vermieden werden.
- Das offene durchlaufende Gerinne im Schacht muss einen Querschnitt von 150 mm haben.
- Endleitungen im Hause müssen zur Belüftung bis über das Dach geführt werden.

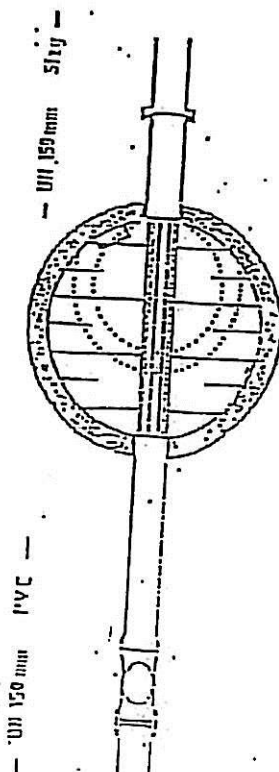
Minstdurchmesser des Schachtes 600 mm (Kunststoff)
 sonst: 800 mm oder 1000 mm (Beton)
 Ringfugen gedichtet (DIN 4060)
 offenes Gerinne, Querschnitt der Gerinnehalbschale 150 mm

(Regelschacht)

gilt auch für Kontrollschacht, jedoch ohne Sturzleitung.



SW - Hausanschlußschacht
 mit Absturz



Wasserverband
 Dannenberg - Hitzacker
 Rehfeldstraße 4
 29451 Dannenberg/Elbe
 Tel. (0 58 61) 800 90-0
 Fax (0 58 61) 800 98-88